

Beschluss

VO/BV/70-0764/2019

Status: öffentlich

B-Plan Nr. 30 "Alt Sievershagen-Mitte" - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Frau Schulz

Erstellungsdatum: 05.02.2019

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
04.02.2019 Lambrechtshagen	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt		
14.02.2019	Gemeindevertretung Lambrechtshagen		

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lambrechtshagen billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Alt Sievershagen-Mitte" und den Entwurf der Begründung dazu.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Einstimmig
 mit Stimmenmehrheit

laut Beschlussvorschlag
 Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 12.10.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 30 aufzustellen. In dem vorliegenden Entwurf wurden die städtebaulichen Ziele nunmehr konkretisiert.

Die Gemeinde Lambrechtshagen reagiert mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 auf den Umstand, dass die angestrebte städtebauliche Ordnung in einem zentralen Bereich der Ortslage Alt Sievershagen allein durch Baugenehmigungen nach § 34 BauGB nicht mehr gewährleistet ist.

Auch die kommunalen Planungen, die überwiegend in den 1990er Jahren erfolgten, lassen sich aus heutiger Sicht nicht mehr als Maßstab für eine ortsverträgliche räumliche Entwicklung heranziehen. Zielsetzung der Gemeinde ist nunmehr, eine behutsame Weiterentwicklung der innerörtlichen Siedlungsstruktur durch die vorrangige Schaffung von Einfamilienhausstandorten zu gewährleisten. Diese Zielsetzung lässt sich ausschließlich durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreichen. Insbesondere eine wirksame Begrenzung der Wohneinheiten und auch der Geschossigkeit lassen sich durch die alleinige Anwendung des Zulässigkeitsmaßstabes des § 34 BauGB nicht ausreichend steuern.

Finanzielle Auswirkungen

(X) Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(siehe Anlage 5 „Zustimmung zu einem/einer überplanmäßigen Aufwand/- Auszahlung“)

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

- 1 Entwurf des B-Planes Nr. 30 v. 04.02.2019
- 2 Begründung
- 3 Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 4 Schalltechnische Information
- 5 Zustimmung zu einem/einer überplanmäßigen Aufwand/- Auszahlung

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
1. stellv. Bürgermeister

.....
2. stellv. Bürgermeister/in